



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. Dezember 2024

Nr. 2024-775 R-362-11 Motion Jonas Imhof, Altdorf, zur Offenlegung der Interessenbindungen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 13. November 2024 reichte Landrat Jonas Imhof, Altdorf, mit Zweitunterzeichnenden aus allen im Landrat vertretenen Parteien eine Motion zur Offenlegung der Interessenbindungen ein. Danach soll der Regierungsrat gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) beauftragt werden, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die sämtliche Landrats- sowie Regierungsmitglieder zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet und die Umsetzung dieser Pflicht regelt.

Die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen gelte laut Motionären in der Schweiz als selbstverständlich oder sei zumindest nichts Aussergewöhnliches. So seien auf Bundesebene die Offenlegungspflichten im Parlamentsgesetz (SR 171.10) geregelt. Auch in vielen Kantonen sei die Offenlegung für Mitglieder des kantonalen Parlaments sowie für die Regierung obligatorisch. Eine solche Transparenz existiere in Uri bisher nicht. Einzig für die Urner Regierungsvertretenden seien die Mandate und Interessenbindungen auf der Homepage des Kantons aufgeführt. Auch hier fehle jedoch eine klare Regelung, die Angabe erfolge teilweise auf freiwilliger Basis.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden und faire politische Prozesse zu gewährleisten, sei es grundlegend, dass Mitglieder von Parlamenten und Regierungen ihre Interessenbindungen der Bevölkerung offenlegen. Die Motionäre stellen sich vor, dass als Interessenbindungen insbesondere Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien, Leitungsfunktionen in Interessengruppen und Verbänden, Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts sowie politische Ämter anzugeben sind. Es sind laut Motionären nur Interessenbindungen zu erfassen, die bei der Ausübung des politischen Amtes Interessenkonflikte ergeben können. Dies speziell auch hinsichtlich der Ausstandspflicht.

Im Sinne der Gleichberechtigung sollen für Landrats- und Regierungsmitglieder dieselben Regelungen gelten. Die Motionäre erachten es als zielführend, dass die Mitglieder jeweils bei Amtsantritt sowie bei Veränderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offenzulegen haben. Ein öffentliches Register in elektronischer Form würde einen schnellen und unkomplizierten Zugriff für die Bevölkerung sicherstellen.

II. Antwort des Regierungsrats

Die Offenlegung von Interessenbindungen dient der Transparenz über die politischen Interessenverflechtungen zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger erkennen können, welche privaten Tätigkeiten die Entscheidungsfindung der Ratsmitglieder beeinflussen können.

Die Mitglieder des Regierungsrats deklarieren heute schon auch ohne gesetzliche Verpflichtung ihre Interessenbindungen und geben ihre beruflichen Nebentätigkeiten im Sinne einer freiwilligen Selbstdeklaration von sich aus auf der kantonalen Homepage an. Diese freiwillige Offenlegung geht auf die Parlamentarische Empfehlung Petra Simmen, Altdorf, für eine transparente Information und klare Trennung von Tätigkeitsfeldern des Regierungsrats vom 18. April 2018 zurück.

Lobbying und Interessenvertretung sind Bestandteil des demokratischen Prozesses. Umso wichtiger ist es für die Glaubwürdigkeit der politischen Arbeit, dass Interessenbindungen offengelegt werden. Medien und Organisationen beobachten zunehmend, ob Interessenbindungen ausgewiesen werden. Die gestiegene Aufmerksamkeit geht mit einer erhöhten politischen Sensibilität einher. Dies führte dazu, dass in den letzten Jahren neben dem Bund auch viele Kantone die Transparenzvorschriften für die Mitglieder ihrer Parlamente erhöhten. Die Offenlegung von Interessenbindungen des Parlaments dient der Nachvollziehbarkeit, welche Interessen in welchem Ausmass Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung in der Legislative nehmen.

Der Regierungsrat befürwortet daher gesetzliche Regelungen, wonach künftig die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen angehalten sind. Diese Angaben sollen sodann in einem öffentlichen Register in elektronischer Form veröffentlicht werden.

Bei der Beantwortung der Motion hat den Regierungsrat auch die Haltung der Ratsleitung interessiert. Die Ratsleitung wurde daher ersucht, ihre Meinung zur Frage der Offenlegungspflicht von Interessenbindungen der Landratsmitglieder abzugeben. Laut Konsultation vom 11. Dezember 2024 trägt auch die Ratsleitung die Stossrichtung des Vorstosses mit. Die Interessenbindungen sollten zu Beginn der Legislatur und bei Veränderungen offengelegt und im Internet publiziert werden. Da die publizierten Interessenbindungen als bekannt vorausgesetzt werden, sollten sie im Rat und in den Kommissionen allerdings nicht jedes Mal bei einem Beratungsgegenstand erneut offengelegt werden müssen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

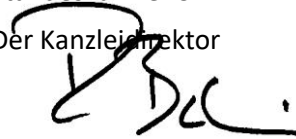
Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motionen erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathaus-
presse; Standeskanzlei und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzlei-Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. B. C.', written over the printed name 'Der Kanzlei-Direktor'.